

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Anträge auf Änderungen der Satzung, sofern sie nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen schriftlich bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (11) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut in diese Niederschrift auf. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Kassenführer(in)
 - e) Museumsleiter(in) des Bergbau- und Stadtmuseums Weilburg
 - f) Archivpfleger(in)
 - g) 2 Beisitzer(innen).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der(die) Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in).
- (5) Nach Bedarf beruft der(die) Vorsitzende Vorstandssitzungen ein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der mindestens drei Viertel aller Mitglieder erschienen sein müssen, mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall mit einfacher Mehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließen kann.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sind Vermögen und sächliches Eigentum der Stadt Weilburg zuzuführen mit der Auflage, dieses Vermögen für die Pflege und Unterhaltung des Bergbau- und Stadtmuseums Weilburg/Lahn zu verwenden.
- (2) Insbesondere müssen sächliche Gegenstände (z.B. Schriften, Bilder, Fotos, Archivalien) weiterhin öffentlich zugänglich bleiben.

Weilburg an der Lahn, 18. Januar 2002